

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der
österreichischen Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Mai 2005
in der Rechtssache C-465/03, Kretztechnik: Vorsteuerabzug für Leistungen im
Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien;
Rundschreiben

1. Mit Urteil vom 26. Mai 2005 hat der EuGH in der Rechtssache C-465/03,
Kretztechnik, für Recht erkannt,

„1. Die Ausgabe neuer Aktien stellt keinen Umsatz dar, der in den Anwendungsbereich von Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (...) fällt.

2. Nach Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Sechsten Richtlinie (...) besteht ein Recht auf Abzug der gesamten Vorsteuer, die die Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für die verschiedenen Leistungen belastet, die er im Rahmen einer Ausgabe von Aktien bezogen hat, sofern es sich bei sämtlichen Umsätzen, die dieser Steuerpflichtige im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit vornimmt, um besteuerte Umsätze handelt.“

2. In diesem Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenats,
Außenstelle Linz, war im Wesentlichen fraglich, ob eine Aktiengesellschaft die
Umsatzsteuer für Leistungen, die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe von
Aktien aus Anlass eines Börsenganges bezogen hat, als Vorsteuer abziehen kann.
Die wichtigsten Aussagen des Urteils lassen sich folgendermaßen
zusammenfassen:

3. Nach der Rechtsprechung erbringen Personengesellschaften bei der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Zahlung einer Bareinlage an diesen keine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne des Artikels 2 der Sechsten Richtlinie. Diese Wertung überträgt der EuGH nunmehr auch auf die Ausgabe von Aktien zur Aufbringung von Kapital. Das Ziel der ausgebenden Gesellschaft bestehe nämlich im Erwerb von Kapital und nicht in der Erbringung einer Dienstleistung. Da neue Aktien als Wertpapiere einen nichtkörperlichen Gegenstand repräsentierten, liege auch keine Lieferung von Gegenständen vor. Die Ausgabe neuer Aktien falle somit nicht in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie (Randnr. 22 ff).
4. Zum Recht auf Vorsteuerabzug führte der EuGH aus, *„dass die Mehrwertsteuer nur abgezogen werden kann, wenn die Eingangsumsätze direkt und unmittelbar mit zum Abzug berechtigenden Ausgangsumsätzen zusammenhängen. Das Recht auf Abzug der für den Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen entrichteten Mehrwertsteuer ist nur gegeben, wenn die hierfür getätigten Aufwendungen zu den Kostenelementen der versteuerten, zum Abzug berechtigenden Ausgangsumsätzen gehören“* (Randnr. 35).
5. Werde die Ausgabe von Aktien ausgeführt, um das Kapital der Gesellschaft zugunsten ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Allgemeinen zu stärken, seien die Kosten der Dienstleistungen, die sie im Rahmen der Ausgabe von Aktien bezogen hat, Teil ihrer allgemeinen Kosten und gehörten damit zu den Preiselementen ihrer Produkte. *„Solche Dienstleistungen hängen nämlich direkt und unmittelbar mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen zusammen“* (Randnr. 36).
6. Sofern es sich bei sämtlichen Umsätzen, die die Gesellschaft im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausführt, um besteuerte Umsätze handelt, stehe ein Recht auf Abzug der gesamten Vorsteuer zu, die die Aufwendungen für die verschiedenen Leistungen belastet hat, die die Gesellschaft im Rahmen ihrer Ausgabe von Aktien bezogen hat. Werden auch Umsätze ausgeführt, für die kein Vorsteuerabzug besteht, könne gemäß Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Sechsten Richtlinie nur ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden (Randnr. 37).

29. August 2005
Für den Bundeskanzler:
i.V. Harald DOSSI